

# Juden in Kirtorf

## Frühe Zeugnisse von Juden in Kirtorf

Die jüdische Tradition Kirtorfs ist sehr alt. Seit dem 14. Jahrhundert sind Juden im Gebiet des Vogelsbergs nachgewiesen, der erste Kirtorfer Jude wird 1661 ausgewiesen (Weber-Möckl, 1989: 199). Anno 1696 ärgerten sich fromme Kirchgänger über die Judenfamilien Abraham und Israel. Der Orgelmacher und der Krämer frönten ihrem Glauben nämlich allzu nah bei der Kirtorfer Kirche und ihre "Lauberhütten" und ihr Gesang am Sonntag störte die Christen Friedrich Daub und J.C. Schmitt in ihrer Andacht. Angeblich machten sie gerade am heiligen Tag der Christen mit ihren Gebeten ein "Laut Getön wie in einem Synodo", motzten die frommen Herrn. Bei Abraham hatten die beiden frommen Männer keinen Erfolg. Er durfte sein Haus behalten, da er zu diesem Zeitpunkt schon 12 Jahre dort wohnte und sein Gebet vorher offensichtlich niemanden beim Vaterunser beeinträchtigt hatte. Israel hatte nicht so viel Glück, ihm wurde eine Räumungsfrist gesetzt (Weber-Möckl 1898: 199).

Die Nachfahren des Israel und Abraham blieben noch eine Weile allein, bis 1800 der "Minjan" erreicht war, die Mindestanzahl von 10 jüdischen Männern, um eine jüdische Gemeinde zu gründen (Pauli 2007: 26). Jetzt beschwerte sich niemand mehr über "Lauberhütten" zu Sukkot, sie gehörten zum Ortsbild. Pauli (ebd.) erwähnt als weitere Eckdaten den Bau der Synagoge im Jahre 1864, den Abriss und Wiederaufbau an gleicher Stelle 44 Jahre später. 1900 wurde sie an Ort und Stelle, nämlich am Alsfelder Tor 5, komplett neu errichtet. Aus dieser Synagoge sind, nebenbei bemerkt, auch einige Streitereien um das "zur Thora gerufen werden" überliefert (StAK XIII Konv. 3, Fasz. 27), allerdings nicht so zahlreich und vor allem so gut lesbar und vollständig wie in Romrod. Ich habe sie daher in dieser Arbeit außen vor gelassen. 1905 zählte die Gemeinde noch 45 Mitglieder. Auf dem eigenen Friedhof, auf den später noch einmal genauer eingegangen wird, sind bis heute Grabsteine aus den Jahren 1841 bis 1927 erhalten (ebd.).

Weitere Judenfamilien sind gen Ende des 18. Jahrhunderts in den Kirchenbüchern erwähnt. Jonas Manasse lebte 1770 mit seiner Frau Scheve in Kirtorf, Salomon Isak heiratete seine Frommel, geborene Hirsch, aus Alten-Buseck anno 1783 (Christ 1932: 130). Bräute aus anderen Städten könnten ein Hinweis auf eine relativ kleine jüdische Gemeinde sein.

An dieser Stelle sollte auch Kalme Löw erwähnt werden, die 1803 im gesegneten Alter von 83 Jahren starb. Christ (1932: 131) weist auch darauf hin, dass viele Juden sich in dieser frühen Zeit taufen ließen und während dieses Procedere Vor- und Nachnamen änderten. So wurde aus Samuel Hirsch anno 1713 Ludwig Frantz. Christ erwähnt auch eine Kirtorfer Familie Gottwerth, die jüdischen Ursprungs sei. Sie gehe, so Christ (ebd.) zurück auf den getauften Juden Christian Ludwig Gottwerth, "des Juden Daniel Israels Sohn aus Glochau in Schlesien." 1725 heiratete er Anna Katharina Roth in Kirtorf.

## Brave Schutzjuden, finstere Gesellen, verzweifelte Arme: Schutzjuden

Wie wir am Beispiel Romrod bereits gesehen haben, war der Großteil der Juden auf dem Lande, die über ein eigenes Haus verfügten, Schutzjuden. Für die Bürgerrechte reichte das Geld oft nicht, und bei meiner Suche durch das Kirtorfer Stadtarchiv, aber auch durch das Staatsarchiv, sind mir nur wenige konkrete Fälle begegnet, in der ein Kirtorfer Jude Ortsbürgerrechte hätte "kaufen" können. Die Juden Kirtorfs waren nicht so wohlhabend wie ihre Glaubensgenossen in Romrod und Ulrichstein. Wie ihre Brüder im fernen Kestrich schlugen sie sich als Händler für Vieh und anderes durch das Leben. Auch in Kirtorf mussten Schutzjuden, die Ortsbürgerrechte, beziehungsweise Staatsbürgerrechte, erhalten wollten, ein Vermögen von mindestens 4000 Gulden vorweisen können, wie ein Schreiben der Großherzoglich-Hessischen Regierung der Provinz Oberhessen an die Landräte vom 10. 9.1823 beweist (StAK, XIII Konv. 3, Fasz.8).

Allerdings war auch das Erhalten des Schutzes nicht immer einfach, denn auch die Kirtorfer Gojim waren offensichtlich nicht reich, und Armut macht ängstlich. Jacob Moses Blum und dessen "angebliche Ehefrau zu Kirtorf" durften einem Schreiben vom 17. Mai 1825 zufolge in Kirtorf bleiben, teilte die Regierung der Provinz Oberhessen dem Herrn Landrat zu Kirtorf mit (StAK, Konv.3 Fasz.8).

Auch Aron Löwi Gottlieb hatte Glück. Sein Gesuch um "gnädige Ertheilung des Schutzes" wurde ihm am 18. April 1826 gewährt, "obschon mehr als zu viele Judenfamilien hier wohnten, welche nicht hinreichende Beschäftigung und Verdienste um sich zu ernähren hätten". Allerdings war Aron Löwi Gottlieb ein anständiger und netter Mensch, denn in Betracht seiner guten Aufführung erhielt er, wie bereits erwähnt, den Schutz – unter gewissen Auflagen (ebd. Faszikel 8). So verpflichtete sich Gottlieb, beim Wegebau, bei Handreichungen, sowie bei "Holzfällungen im Stadtwalde" behilflich zu sein und natürlich das übliche zur Erlangung des Schutzes erforderliche Vermögen nachzuweisen. Die Vorsicht des Ortsrates bedeutet keineswegs, dass die Bürger Kirtorfs judenfeindlich gesonnen waren. Ein Schlüsselsatz ist hier meiner Meinung nach der folgende: "obschon mehr als

zu viele Judenfamilien hier wohnten, welche nicht hinreichende Beschäftigung und Verdienste um sich zu ernähren hätten." Ein deutlicheres Zeugnis für die Armut der Juden an diesem Ort gibt es nicht. Gerade hier, in Kirtorf, in dieser Akte und in diesem Satz finden wir einen Beweis dafür, dass die Story, jüdische Viehhändler hätten sich an den Bauern bereichert, ein Märchen ist. Ein reicher Jude hätte es nicht nötig gehabt, sich im Vogelsberg dem "Nothhandel" hinzugeben.

Weniger Glück hatten offenbar jene, die ihren Schutz nur von einer Stadt auf die andere übertragen lassen wollten, wie zum Beispiel Jesel Hirsch aus Homberg an der Ohm. Am 27. September 1826 fiel das Urteil des Ortsrates harsch aus. In dem betreffenden Protokoll heißt es: "...so beschloss derselbe [i.e. der Gemeinderat]: Daß da schon 10 Judenfamilien hier wohnten, welche mehr als hinreichend seyen die Ortsbürger und Einwohner auszusaugen, den Rubricaten auf keinen Fall in der Stadt Kirtorf aufzunehmen und könne derselbe in Homberg, wohin er recipirt worden, sich etabliren." (StaK Fasz.8)

Leider geht aus dieser Akte nicht hervor, in welcher Form die Juden der Gemeinde zur Last fielen, ob durch Almosen oder sonstige Abgaben für die Armen.

In einem weiteren Beratungsprotokoll des Stadtrates begegnet uns ein vertrauter Name. Seligmann Flörsheim, der direkt mit den Flörsheims aus Romrod verwandt sein könnte, möchte seinen Schutz von Ober-Gleen nach Kirtorf übertragen wissen (ebd. Fasz.8).

Allerdings taucht auch ein nichtjüdischer Name auf, der eines Friedrich Seim. Es ist offensichtlich, dass Seim die Juden nicht mochte, gleichzeitig aber eine große Macht im Ortsrat hatte. Im Falle Flörsheim erklärte er, ein Jahr nachdem Jesel Hirsch abgelehnt wurde, "hiernächst, das Städtgen seye schon zu sehr mit armen Juden familien angefüllt als daß man auch noch einen recipiren könne, der sogar den Schutz zu Obergleen hätte". Außerdem besaß Flörsheim "notorisch kein Vermögen", schon gar nicht 1000 Gulden. Gegen seine Aufnahme müsse er, Seim, "vermöge seinen amtshabenden Pflichten förmlich protestiren." So endet dieses Protokoll, gefolgt von den Worten:

"Bernhard Pflanz deßgleichen

Conrad Breuer desgleichen.

Georg Heinrich Seim desgleichen

Henrich Sprenger desgleichen."

Peter Schäfer desgleichen." (StaK, XIII, Konv. 3, Fasz. 8).

Allerdings sollte man sich von den Sprüchen Seims nicht irre machen lassen, denn in einem Schreiben des Landrats an den Bürgermeister vom 9. November 1832 (StaK, Konv.3, Fasz.8) ist Seligmann Flörsheim zusammen mit einem Herrn Schwarz als Vorsteher der Judengemeinde genannt. Ober er einfach nur in Kirtorf wohnte, ohne Schutzjude zu sein? Aus den Kirtorfer Judenmatrikeln geht auch hervor, dass Jesel Hirsch in Kirtorf lebte, heiratete, Kinder hinterließ und mit 45 Jahren starb. Pech für Herrn Seim.

### **Die Gulden des Ephraim Gottlieb**

Auch von kleineren Ärgernissen blieben die Kirtorfer Juden nicht verschont. So beschwerte sich der Schutzjude Ephraim Gottlieb zu Kirtorf beim Landrat, dass er als "vorhinniger Rechner" der israelitischen Religionsgemeinde zu Kirtorf wegen eines allerdings von ihm als richtig anerkannten Passierrecesses von vier Gulden 5 [tr] auf diesen Betrag gepfändet werden sollte, obgleich er laut Quittung 2 Gulden bezahlt hatte. Der Landrat wandte sich daher an den Bürgermeister und meinte, ihm würde daher der Auftrag zuteil, den Judenrechner und den Gemeindebeamten zu sich zu rufen, um über "die Schuld und die Richtigkeit der Letzteren aufzuweisenden Quittungen zu verlässigen, dieselben hierauf auseinander zu setzen und über das Resultat binnen 8 Tag zu berichten."

Was der Bürgermeister dann auch tat, das Protokoll zur Verhandlung finden wir in Faszikel 8, Konvolut 3, Abt XIII des Kirtorfer Stadtarchives.

Nach einem wirklich befriedigenden Resultat sieht das Ergebnis dieser Verhandlung zunächst nicht aus, und leider bricht hier die Überlieferung ab.

Am 10. April 1840 war Kirtorf offensichtlich finanziell noch besser gestellt. Jonas Kaufmanns Aufnahme als Schutzjude stand weder von Seiten des Judenvorstandes noch von städtischer Seite etwas im Wege. (ebd. Faszikel 8:) Für den Judenvorstand unterschrieben Aron Löb Gottlieb und Jesel Hirsch (!) für den Gemeinderath Johannes Seim, Johannes [Gan]stein, Christian Schwarzer, Jeremias Stumpf, Konrad Stumpf, Lorenz Jung, Peter Haupt. Friedrich Seim ist offensichtlich nicht mehr zugegen.

### **Die Stiftung des Löb Stiefel**

Amüsant eine Akte mit dem recht Aufsehen erregenden Titel "zur Stiftung des verstorbenen Löb Stiefel (1834). Wie reich war Löb Stiefel und welches Vermögen übergab er wohl der Synagogengemeinde? Etwas ernüchternd

dann der Inhalt des einzigen Schriftstückes, eines Schreibens des Kreisrats an den Bürgermeister vom 18. Februar des Jahres:

"Unter den einberichteten Umständen finde ich nichts dabei, zu erinnern, wenn Sie den fraglichen Vorhang an die Synagoge abgeben." (ebd. Faszikel 10)

#### **Pflegeeltern für den kleinen Juda**

In typischem Beamtendeutsch, trocken, gefühllos gehalten, ist die "Anordnung einer Vormundschaft für den älternlosen Juda Höchster zu Kirtorf betreffend" (StaK, Konv. 3, Faszikel 11). "An Gr. Bürgermeister Schmidt zu Kirtorf" heißt es da: "Es ist zu unserer Anzeige gekommen, daß die beiden Eltern des Israeliten Juda Höchster verstorben, bis jetzt aber, obgleich derselbe noch nicht volljährig, eine Vormundschaft nicht angeordnet worden, indem das Gericht hiervon nicht früher in Kenntniß gesetzt worden ist. Sie haben sich deßhalb über diese Verhältnisse alsbald zu erkundigen, umfaßenden Bericht zu erstatten und zugleich Vormünder für denselben binnen 8 Tagen in Vorschlag zu bringen." Am Heiligabend im Jahre 1841 wurde dieses Schreiben aufgesetzt. Der Bürgermeister hatte in Bleistift daruntergekritzelt: "Justus Vogel Angenrod, David Hirsch [Keisermann?]"<sup>4</sup>. Wo Juda Höchster sich bis zum 28. Januar aufhielt, ist nicht überliefert. Fest steht, dass das Großherzoglich-Hessische Landgericht dem Bürgermeister eine Frist von drei Tagen setzte, um wieder einen Vormund vorzuschlagen, und zwar nicht Herrn Justus Vogel.

Am 3. Februar schließlich ist aktenkundig, dass Aron Löb Gottlieb den noch nicht volljährigen Juda bei sich aufnehmen würde. (ebd. Fasz. 11)

#### **Durchreisende und auswärtige Juden, vom Hausierer bis zum Räuber: Hausierer**

Wie in bereits in dem Kestricher Text erwähnt, waren viele Juden im Vogelsberg gezwungen, als Hausierer ihr Leben zu fristen – man denke wieder an Jette Seligmann. Allerdings waren Hausierer nicht immer und überall willkommen. Das Großherzoglich Hessische Ministerium des Innern und der Justiz schrieb daher an die großherzogliche Regierung zu Giessen, auf den Bericht vom 30ten Mai dieses Jahres.

"Wir haben uns veranlaßt gefunden, die Großherzogliche Regierung dahier mit ihrem Gutachten über diesen Gegenstand zu vernehmen und bemerken Ihnen nunmehr Folgendes:

Da die Verordnung daß das Hausieren in Städten und sonstigen größeren Orten nur ausnahmsweise gestattet seyn soll, nunmehr 4 Jahre besteht, so können wir das, waß noch einzeln Hausierer welche früher unbedingte Patente erhalten haben, fortwehrend an solchen Orten hausieren um so weniger für nachtheilig halten als die Zahl derselben durch den Ansässigmachung und Tod immer mehr abnimmt und alles scheint, daß, wie auch aus der Vorstellung der Judenschaft hervorgeht, die beschwerden sich mehr auf Müßbrauche und zu weite Ausdehnung des Hausierens gründen. Wir halten es daher für hinreichend wenn diesen Müßbräuchen gesteuert wird.

Hiernach ist, wie schon bisher hätte geschehen sollen nicht zu dulden daß Hausierer, gegen die Bestimmung unter Nr. 111 der Verordnung vom 24ten September 1822 den Hausierhandel betreff: formliche Niederlagen an einzelnen Orten haben. Eben so wenig ist zu gestatten, daß, wie in der erwähnten Vorstellung behauptet wird, Hausierer sich halbe oder ganze Jahre an dem selben Orte aufhalten und Handel treiben ja sogar Wohnungen daselbst haben und es befindet keinen Anstand in solchen Fällen das Hausieren auf eine – nach den eintretenden Umständen zu bestimmende kürzere Zeit zu beschränken.

Wir erwarten daher daß Sie sich hiernach bemessen werden. " (StaK, Konv3 Fasz.7)

Den Hausierern, so entschied man schließlich, sollte für 14 Tage der Aufenthalt gestattet werden. "Halbe oder ganze Jahre" – wo kämen wir da bloß hin!

### Verein zur Besserung des Zustandes der Israeliten

Einerseits keiner Zunft angehören zu dürfen, andererseits auch bei der Arbeit behindert zu werden, die eigentlich erlaubt ist, so wie es den Hausierern geschah, ist diskriminierend. Da solche Diskriminierungen, wie wir sie in den Beispielen Romrod und Kestrich bereits nannten, keineswegs auf einen einzigen Ort begrenzt waren, schlossen sich die Juden deutschlandweit zusammen, um Lobbyarbeit zu betreiben, wie man es heute ausdrücken würde (StaK, Konv 3 Fasz.4). Sie gründeten den "Verein zur Besserung des Zustandes der Israeliten".

Im einen Rundschreiben, in dem die jüdischen Gemeinden zur Mitgliedschaft ermuntert werden sollten, heißt es:

"Wenn es einerseits jedem ehrliebenden Israeliten schmerzlich seyn muß, seine Glaubensgenossen in Deutschland, obgleich alle Lasten der Gesellschaft mittragend, doch von dem vollen Genusse der Vortheile, welche dieselbe bietet, ausgeschlossen zu sehen, so ist es andererseits gewiß, daß man sich von der Reclamation aller bürgerlichen Rechte erst alsdann ein glückliches Resultat versprechen darf, wenn auf sittliche und bürgerliche Verbesserung desjenigen Theils der Israeliten hingewirkt wird, welcher derselben noch bedarf.

Diese Verbesserung wird durch kräftiges Wirken auf die Jugend, somit auch nur durch Ausbildung von Theologen und Lehrern, und größere Theilnahme an bürgerlichen Gewerben erzielt werden.

Die Lösung dieser Aufgabe ist Zweck des Vereins, dessen Statuten in der Anlage wir zur gefälligen Einsicht überreichen.

Wer Sinn für wahre Religion hat, und Antheil nimmt an dem Schicksal einer unglücklichen, hilflosen Menschenklasse, wird in unserm Streben nichts Anders erkennen, als dem Staat und unsern Glaubensgenossen gleich nützlich zu seyn durch möglichst vollkommene Erreichung des Ziels, welches wir bei der Bildung des Vereins uns vorgestreckt haben.

Ihr Sinn für alles Edle und Gemeinnütziges berechtigt uns zu dem Glauben, daß auch Sie Ihre Mitwirkung nicht versagen werden.

Wir sehen daher Ihrer gefälligen Erklärung auf beifolgendem Subscriptionsblatt entgegen und verharren achtungsvoll.

Darmstadt im October 1831

Dr. Levi.

Dr. Weil.

Anton Feist Mayer"(StaK, Konv 3 Fasz.4)

Dr Levi, der Oberrabbiner, ist uns von Romrod her bereits ein Begriff.

Es folgt ein Auszug aus den Statuten des Vereins (ebd.):

"§2

Kein Stand und keine Religionsform schließt den Beitritt zu dem Vereine aus.

§4

Jedes Mitglied entrichtet jährlich einen freiwilligen Beitrag zur besseren Erreichung des Zweckes des Vereins.

§5

Diese Beiträge werden darauf verwendet

a) um die Kinder unvernünftiger Israeliten ein Handwerk lernen zu lassen. Vorzüglich sollen hierbei diejenigen berücksichtigt werden, welchen sich die Israeliten bisher seltener widmeten -- Zimmerleute, Dachdecker, Schmiede u.s.w.

b) Jünglinge, welche sich dem Schulfache widmen, und zu diesem Behufe ein von dem Ausschusse bestimmtes innländisches Schullehrerseminar besuchen, zu unterstützen;

c) zur Unterstützung israelitischer Theologen, welche zu ihrer philosophischen Ausbildung eine deutsche Universität besuchen.

§6

Jeder, welcher auf Kosten des Vereines ein Handwerk erlernt hat, verpflichtet sich, sobald er Meister geworden ist, einen ihm von der Gesellschaft vorgeschlagenen Knaben unentgeltlich in die Lehre zu nehmen.

§7

Der Verein ist berechtigt, von demjenigen, welcher ein erlerntes Handwerk nicht ausübt, das auf ihn verwendete Lehrgeld zurückzufordern.

§8

Derjenige Israelite, welcher nachzeigt, daß er fünf Jahre lang als Knecht bei einem Bauer, überhaupt in einer Oeconomie, brav gedient hat, erhält von dem Vereine eine angemessene Belohnung."

Der Verein teilte sich in mehrere "Specialvereine", die aus den Provinzen bzw. Kreisen eines einzelnen deutschen Staates (bzw. den dort ansässigen Mitgliedern) gebildet wurden.  
(Interessant auch) §19:

"Da dieser Verein zunächst für das Großherzogthum Hessen bestimmt ist, und durch Einschreiten und Unterstützung von Seiten der Staatsregierung der Zweck des Vereines besser und schneller erreicht wird, die Staatsregierung auch nur durch aufgeklärte Israeliten die gegründetste Erläuterung über deren Zustand und die Mittel zu deren Verbesserung erhalten kann, so soll die Großherzogliche Staatsregierung vor Allem ersucht werden, entweder in die Kirchen= und Schulraths=Kollegien jeder der drei Provinzen ein Mitglied israelitischen Glaubens aufzunehmen, oder ein eigenes Consistorium aus Israeliten zu errichten. Die Wirksamkeit desselben oder der israelitischen Mitglieder der Kirchen= und Schulraths=Collegien würde dieselbe seyn, welche den Kirchen= und Schulraths=Collegien oder den Mitgliedern derselben nach der Verfassung des Großherzogthums verliehen ist. "

### **Räuber**

Die angehenden jüdischen Handwerker schienen die Regierung kalt zu lassen. Sie suchte die wahren Bösewichter unter den wüsten Juden. Eine Akte zu diesem Thema überschreitet fast die Grenze zur Moritat. Das Großherzoglich-Hessische Regierungsamt zu Kirtorf warnt die Bürgermeister vor einer tausendköpfigen jüdischen Räuberbande, die um den 12. August herum im Jahre 1823 ihr Unwesen getrieben haben muss, denn aus dieser Zeit datiert das Schreiben:

"Es ist bey der höchsten Staatsbehörde angezeigt worden, daß eine jüdische Räuberbande und Gaunerbande, welche gegen 1000 Glieder zählen soll, sich gegenwärtig über ganz Teutschland verbreite. Hoch[...?] Regierung hat daher befohlen, daß auf alle, selbst auf die mit gültigen Pässen versehene Israeliten, ein strenges Augenmerk gerichtet und der Vorwand ihrer Reißer einer genauen Prüfung unterworfen werden solle. Die Herrn Bürgermeister haben daher durch ihre Ortspolizeydiener strenge auf alle fremde Juden sehen, diese in Betretungsfall arretiren und hieher bringen zu laßen." (StaK, Konv.3, Fasz.6)

Offensichtlich hat die örtliche Polizei so gründlich durchgegriffen, dass die Räuber sich gar nicht erst in den Vogelsberg trauten, denn von einem Überfall durch Juden auf Goijim ist zumindest in den bisher verwendeten Unterlagen nicht die Rede. Vielmehr trafen wir in Romrod auf eine zweiköpfige, wohl eher christlich orientierte Räuberbande, die einen armen Juden das Grausen lehrte – man vergleiche den dortigen Aufsatz.

### **Hochzeiten und Familiennamen: Verordnungen und Einzelfälle**

Sekretär Böck bekam Arbeit. Nicht genug, dass sämtliche Beamte die von ihnen im Laufe des Jahres ausgestellte Dispensationsscheine bei Verheiratung junger Burschen vor Weihnachten an ihn schicken mussten, nein, nun wurde diese Verordnung auch noch auf die Juden ausgedehnt. Das alles sollte er nun ordnen oder eintragen. Ärgerlich, so was! Als wäre Darmstadt um diese Jahreszeit nicht ohnehin schon hektisch genug (HSTAD E 3A No. 9/51-130Ste 50/1 Gießen, Verordnung vom 19. März 1732).

Bisher war diese Aufgabe den Pfarrern überlassen, steht im Amtsverkündigungsblatt für den Kreis Alsfeld von 1934, und zwar durch eine landgräfliche Verordnung vom 4. April 1732, was der obigen Anordnung widerspricht. Die Herren Pastoren wurden hier angewiesen, die Geburt von Judenknaben "in ein apart dazu gefertigtes Buch einzuschreiben und eine eigene Matriculam nascentium Judaeorum zu halten". "Wie nun", wird Herr Böck gefragt haben, "der Pfarrer oder ich? Die wissen auch nicht, was sie wollen."

In den linksrheinischen Gebieten durften aufgrund der französischen Besetzung die Pfarrämter zeitweise keine Kirchenbücher führen, erst am 3. Mai 1827 "trat die Kirchenbuchführung wieder allgemein in ihre Rechte" (ebd, Amtsverkündigungsblatt 1934.) Zum Glück war Sekretär Böck zu diesem Zeitpunkt höchstwahrscheinlich schon außer Dienst.

Für Kirtorf erging 1809 eine Verordnung an Amtsverweser Friedrich Seyler, betreffend die Anmeldung deutscher Familiennamen für Juden, insbesondere die Einleitung einer Verordnung über die Einrichtung der Kirchenbücher bei Geburten, Ehen, und Todesfällen. (HStAd E 5 C Nr. 178 / 50).

Betrachtet man die jüdischen Familiennamen im Vogelsberg, so fällt im Vergleich zu jüdischen Namen aus anderen Gebieten auf, dass sich keine Schimpfwörter darunter befinden. Die Leute heißen Flörshheim, Bacharach, Hirsch, Höchster, Schwerin, usw. je nach Wohnort, aber es gibt keinen "Salomo Kanalgeruch", keinen Herrn "Aftergeruch" und keinen Herrn "Treppengeländer". Offensichtlich hat man im Vogelsberg keinen Juden

gezwungen, sich einen teuren klangvollen oder zumindest nicht-diskriminierenden Namen zu "kaufen", wie dies in anderen Gegenden der Fall war. Ob die Namen jedoch Tradition hatten, wie derjenige der Familie Reiß aus Ulrichstein, der ja schon lange vor dem 19. Jahrhundert nachgewiesen werden kann, oder ob die Juden sich ihre Namen aussuchen konnten, oder aber ob sie sie zugute bekamen, ist aus den mir vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Dies hat den simplen Grund, dass von der genannten Verordnung nur noch das Original-Deckblatt vorhanden ist. Ein interessierter Hobbyhistoriker hat dieses Wissen in seiner Schreibtischschublade.

### **Jonas und das brave Malchen**

Ob Jonas Kaufmann auf Freiersfüßen wandelte, ob er sich auf einer Handelsfahrt in die hübsche Tochter des Lehrers Naphtali Ottensoser aus Kleineibstadt verliebt hatte? Wir erinnern uns: Jonas Kaufmann erhielt problemlos sein Schutzrecht. Dass gerade der Armenpflugschaftsrat zusammen mit der Gemeindeverwaltung das Leumundszeugnis für Malchen Ottensoser ausstellte, spricht fast schon dafür. Oder war Malka so sittsam und fleißig, dass sie von jemandem, der sich ein paar Stiefel verdienen wollte (vergleiche Romrod), dem Jonas empfohlen wurde? Hier für wiederum spricht der O-Ton des Leumundszeugnisses vom 4. Juli 1842:

"Geschehen zu Kleineibstadt am 4ten Juli 1842

Gegenwärtig: der Armenpflugschafts=Rath und die Gemeinde=Verwaltung

Mine I: Malka :I Ottensoser, ledige Tochter des im vorigen Jahre dahier gestorbenen Judenlehrers Naphtali Ottensoser, bittet um die nöthigen Zeugnisse zu ihrer Verehelichung mit Jonas Kaufmann aus Kirdorf im Großherzogthum Hessen und ihrer Ansäßigmachung all dort. dieser Bitte folgt:

- 1) Bittstellerin ist 29 Jahre alt, hat Werk= und Sonntagsschule vorschriftsmäßig besucht u. hat darüber ihre Entlaßscheine;
  - 2) ist dieselbe geimpft und produziert legalen Impfschein.
  - 3) Von ihrem verstorbenen Vater hat sie ein baares Vermögen erhalten von 600 Gulden [rhl]
  - 4) Hat sich Braut stets sitzlich gut betragen und hat sofort einen guten Leumund auch ist sie sehr fleißig u. sparsam, geschickt eine Haushaltung gut zu führen und verdient Empfehlung zur Beglaubigung. "
- (StaK, XIII, Konvolut 3, Faszikel 12)

Lediglich eine Bemerkung am unteren Rand des Schreibens, die auf eine benötigte Einwanderungserlaubnis des Fräuleins hinweist, trübt die Sache ein wenig. Zumal die Bemerkung sehr schwer lesbar ist. Ihr Autor, ein Herr Greb, hatte am 5. Juli 1842 offensichtlich nicht seinen besten Tag.

### **Oj waj geschrien: die Schwierigkeiten des Moses Blum**

Drei Jahre, nachdem Jonas Kaufmann und Malka Ottensoser einander wahlweise in die Arme fallen oder aber sich langsam aneinander gewöhnen konnten, je nach Art der arrangierten Ehe, starb Moses Blum von Kirtorf. Leider war ihm nicht vergönnt, im eigenen Bette seinen Atem auszuhäuchen, vielmehr war er unterwegs und wurde krank. Zum Glück fand er Hilfe in der Not, auch wenn ihm niemand das Leben retten konnte, so starb er doch wohlversorgt, wie aus einem Schreiben an den Kirtorfer Bürgermeister hervorgeht:

"Der Moses Blum von Kirdorf ist auf seiner Durchreise am 29ten v. M. dahier erkrankt. Ich hatte denselben in der Hoffnung, daß baldige Besserung eintrete in Verpflegung gegeben. Da jedoch seine Krankheit bis heute fortbesteht und ich auch weiter keine Unterkunft mehr für ihn finden konnte, so habe ich keinen Anstand genommen, ihn in seine Heimath [mittags fuhr] und eines Boten transportiren zu lassen, Das Verzeichnis wegen den bis jetzt entstandenen Kosten schließe ich hier an, und ersuche nun Löbliche Bürgermeister[ei] dem Überbringer für den Betrag von sechszehn Gulden wenss möglich ist gefälligst zu sorgen.  
[Mainzlar?] am 4ten Dezember 1845  
der Bürgermeister Myle ./."(StaK XIII, Konv. 3, Fasz. 13)

Die Antwort des Kirtorfer Bürgermeisters, Herrn Dürbecks, liegt hoffentlich im Stadtarchiv zu "Mainzlar", doch die Antwort Myles hierauf ist wiederum in Kirtorf nachzulesen:

"Ich habe Sie hiermit benachrichtigen wollen, daß die Verzeichnete[n] Kosten, welche durch den dahier erkrankten Moses Blum von Kirdorf entstanden sind, von der Judenschaft dahier bezahlt werden sollen. Die Zehrungskosten welche der Fuhrmann und dessen Begleiter in Kirdorf gemacht haben, sollen wenn solche nicht auf irgend eine Weise durch Ihre Vermittelung bezahlt werden können ohne Anstand von hier bezalt werden.

Sie wollen mir deshalb gefälligst Nachricht zugehen lassen.

[Mainzlar?] D. 17. Dezember 1845

Mit Gruß Ihr Myl[...]" (ebd.)

Wer nun den Herrn Bürgermeister Dürbeck aus Kirtorf auf den Gedanken gebracht hat, der Tod des Moses Blum könnte kein natürlicher gewesen sein, steht wiederum in seinem Schreiben nach Mainzlar, von dem in Kirtorf keine Abschrift existiert. War es die Judengemeinde, die kein Geld hatte, für die Pflege des Herrn Blum zu zahlen? Oder war es der Bürgermeister selber, der einen dumpfen Groll gegen Herrn Myle aus Mainzlar und dessen finstre Bürger hegte? Oder einfach ein pffiffiger Kirtorfer Ortsbürger, der vor wenigen Wochen noch mit Herrn Moses Blum ein Bierchen trinken war? Wie dem auch sei, den Verdacht zerstreute das Antwortschreiben des Großherzoglich-Hessischen Landgerichts zu Homberg an den Herrn Bürgermeister Dürbeck zu Kirtorf, Betreff: Ableben des Moses Blum von Kirtorf:

" [...] kein Verdacht vorliegt, daß der Tod des Rubrikanten durch die Schuld eines dritten veranlaßt worden sey, so erscheint ein gerichtliches Einschreiben nicht erforderlich. Sollten jedoch solche Verdachtsgründe vorliegen, so erwarten wir [Hiervon] weiteren Bericht."  
Homberg /O[hm] den 4. Dezember 1845. (ebd.)

### **Weitere Probleme der Familie Blum**

Moses Blums zweiter Vorname war "Jacob". Obschon der obige Schriftwechsel darauf hindeutet, dass der 70jährige in Mainzlar vor seinem Tod noch gepflegt wurde, so ist in den Sterbebüchern zu lesen, er sei "Auf dem Weg von Schweinsberg hierher auf einem Wagen gestorben" (StaK XIII, Konv 2). Sein Tod wird hier auf den 4. Dezember 1845 datiert, könnte dem Schriftwechsel mit Myle zufolge jedoch auch später eingetreten sein.

Jacob Moses Blum könnte sein Sohn gewesen sein. Er lebte mit seiner Familie im Haus Nr. 28 und zog später nach 121 um. Blum war einer der wenigen Juden, die mit Handzeichen "unterschrieben", also weder der hebräischen noch der deutschen Schrift kundig waren – auch das gab es. Er war verheiratet mit Karline bzw. Caroline, geborene Heinemann. Da die Judenmatrikeln im Jahre 1827 begannen, sind seine Kinder erst ab dem dritten Kind aktenkundig: Güttel, seine Tochter wurde am 19. Juli 1827 geboren. Insgesamt hatte er sieben Kinder. Es folgten Regina (22. Februar 1830), David (15. Dezember 1832), ein nicht genanntes, eventuell tot geborenes Kind und als siebtes Kind Mina (1. September 1835). Eine Selda Blum taucht des weiteren in den Matrikeln auf, allerdings als Mutter einer unehelich geborenen Tochter namens Regina, die nach Seldas Schwester benannt sein könnte. Jacob Blum unterschrieb den Eintrag im Geburtsregister durch Handzeichen.

Besonderen Kummer machten ihm neben Selda seine beiden Töchter Regina und Mina. Regina machte ihrer Familie Schande, wie man es bei Juden und bei Gojijm in diesem Jahrhundert sah. Ihr kleiner Heinemann kam am 24. Februar 1853 in der Gießener Entbindungsanstalt zur Welt, ohne Beistand von "Tate" oder "Mame". Der Kleine wurde auch dort beschnitten. (ebd. Konv3 Faszikel 14). Die Verwandtschaft wusste nicht einmal, wie das neue Enkelchen hieß. Im März bat Bürgermeister Dürbeck darum, den Namen des Kindes erfahren zu dürfen. Äußerst bezeichnend, dass der Opa sich nicht selbst erkundigte. Oder tat er es, aber sein Brief ging im Privatbesitz der Familie unter? Ihr zweites Kind, Karoline, folgte am 16. September 1856. Regina war zu diesem Zeitpunkt immer noch ledig. Eventuell sind die Kinder Früchte einer verbotenen Liebe? Vielleicht zu einem Goj? Der Stoff, aus dem Romane sind.

Das Schicksal von Regines Schwester Mina (Kurzform von Wilhelmina) ist genauer überliefert. Sie war gezwungen, sich eine Dienststelle in Frankfurt am Main zu suchen, was dem im ländlichen Raum aufgewachsenen Mädchen mit Sicherheit sehr schwer fiel. Ob sie sich in der Ferne mit einem Jüngling tröstete oder ob sie das Opfer einer Vergewaltigung oder eines Missbrauchs durch den Dienstherrn war, was in ihrem Beruf nicht eben selten vorkam, ist nicht bekannt. Jedenfalls brachte auch sie in der dortigen Entbindungsanstalt am 1. Juni 1863 ihre Adelheid zur Welt. (vgl. zudem Einträge StaK Konv. 1 Faszikel 3). Bezeichnend, dass die Töchter offensichtlich nicht alle bei ihrem Vater wohnten – nicht nur die Wohnorte ihrer jeweiligen Arbeitgeber sind genannt, sondern auch Kirtorfer Wohnadressen, die jedoch nicht immer mit der ihres Vaters übereinstimmen.

Adelheidchen lebte nicht lange. Zum großen Kummer ihrer Mutter starb sie mit zwei Jahren in der Fremde, im fernen Nieder-Hofheim. Großmutter Caroline Blum starb 72jährig am 2. 11. 1840, allerdings im Haus Nr. 130.

Um die Sache etwas kompliziert zu machen, taucht in den Sterberegistern noch eine Adelheid Blum auf, die in ihrem 62ten Lebensjahr am 1. April 1860. starb. Sie war die Frau eines weiteren Jacob Blum. Ich vermute, dass es sich hier um eines der älteren Kinder des ersten Jacob Blum handelte. Elias Hirsch, der älteste Sohn des Jesel Hirsch (Sie erinnern sich an seinen Kampf um das Schutzrecht?) bezeugte ihren Tod, während Elias' Vater das Todeszeugnis der Caroline Blum unterzeichnete. (Informationen zu Todesfällen: StaK XIII Konv. 2, Fasz. 7: Sterberegister). Jacob Blum der jüngere starb am 17. Februar 1869 mit 74 Jahren.

Er hatte einen Sohn namens Heinrich, der dem Vaterland treu diente und in der Fremde ums Leben kam, allerdings nicht bei der Verteidigung des Vaterlandes. Im Konvolut 2, Faszikel 11 finden wir genaueres:

"Im Jahr Eintausend achthundert vierzig neun am ein und zwanzigsten Oct. ist dem Bürgermeister der Gemeinde Kirtorf ein Schreiben von dem Oberst des II Gr. Hess. Infanterie Regimentes Herrn [Haunste?] d. et Darmstadt den 22. September 1849vermittelst Gr. Hess. Regierungs Commission zu Alsfeld zugekommen, nach welchem der in der 2ten Compagnie des II Infanterie Regiments gestandene Musketier Heinrich [Haium?] Blum, Sohn von Jacob Blum dahier, zwanzig acht [Jahre] alt, am zweyten September Eintausend achthundert vierzig neun um ½ 12 Uhr des Nachmittags in Radolfzell Gr. Baden gestorben ist." (ebd.)

Die Todesursache, die schwarzen Blattern, sind in einem separaten Schreiben aufgeführt.

### **Jesel Hirsch: der Mann, der dem Ortsbeirat trotzte**

Erinnern Sie sich noch an Jesel Hirsch, den Mann, der im Jahre 1826 den Herrn Friedrich Seim so auf die Palme brachte? Seim hin oder her, Jesel Hirsch war am 2. Juni 1828 immer noch im Lande, hatte an einem sonnigen Augusttag im Vorjahre Johaneta (Scheba, Schanette) Kaufmann (eventuell eine Schwester von Jonas Kaufmann) geheiratet, die ihm ein Jahr später, an besagtem Junitag, den Elias zur Welt brachte (Geburtsregister XIII Konv 1 Fasz. 2 u. Fasz. 3). Trauzeugen waren Schebas Vater Eleasar, auch "Elieser" genannt, und Isaac Höxter. Die Hirschs schrieben offensichtlich nur Hebräisch, was zum damaligen Zeitpunkt noch kein Problem darstellte. Auf Söhnchen Elias folgten Miedel (20. November 1830), Zaduck (23. März 1833) und das Mädchen Sprinz (24. Oktober 1835), deren Name an die zweitjüngste Tochter von Tevje, dem Milchmann erinnert. Kolmann kam 1838 zur Welt, hernach Bertha (1841) sowie Nesthäkchen Sara (1843). Die Hirschs wohnten im Haus Nr. 168, welches auch die Schwiegereltern bis zu ihrem Tode beherbergte. Ein Großfamilienidyll, an dem Herr Seim nichts ändern konnte (StaK XIII, Konv. 2, Fasz.1: Trauungen).

Bei den Enkelkindern beschränke ich mich auf den Nachwuchs des ältesten Sohns Elias, der mit seiner Frau Helena (Hennel), einer geborenen Markus im Haus Nr. 32 wohnte. Elias und Hennel heirateten am 9. August 1854 (StaK XIII, Konv. 2, Fasz. 2 Trauungen). In den Jahren 1856 bis 1866 gebar Helena Liesette, Johannette, Joseph, Moritz und Siegmund.

Wieder ein kleiner Stich für Herrn Seim: Der Handelsmann Elias, Sohn des Jesel, war kein Schutzjude mehr, sondern hatte bereits bei der Josephs Geburt die Ortsbürgerschaft inne! Mit seiner Meinung stand Herr Seim wohl alleine, auch wenn es ihm kurzzeitig gelungen war, den Ortsbeirat zu betören. Aus diesem Fall gilt es zu lernen, und den jenen Leuten, die sich heute benehmen wie damals Friedrich Seim mit seinem Ortsbeirat, nicht mehr als ein müdes Lächeln zu schenken.

Leider endete Jesel Hirschs Leben viel zu früh. Er starb 45jährig, als Nesthäkchen Sara gerade drei Jahre alt war. Über seinen Tod ist überliefert:

"Daß geschehener Angabe zufolge Jesel Hirsch 45 Jahre alt dahier am 14. Januar Mittags 2 Uhr nach langem Krankenlager zu leben aufgehört hat und daß bei der heute stattgehabten Besichtigung und Untersuchung des Leichnams folgende Kennzeichen des Todes bemerkt worden sind:

- 1., Kälte und Steifheit des Körpers
- 2., Welkheit des Augapfels
- 3., blaugrünfärbung des eingefallenen Unterleibs, so daß derselbe für todt anzusehen ist, solches bescheinigt auf Pflichten

Kirtorf am 16. Januar 1846 Aug. Wittinger" (StaK XIII Konv. 2, Fasz. 7: Sterberegister)

Als Jesel Hirsch starb, lebte seine Familie mit seinen Schwiegereltern immer noch in jenem Haus, das damals die Nummer 168 trug. Schwiegermutter Merle überlebte ihn und wurde 77 Jahre alt. Ihr Mann, Eleasar Kaufmann, starb vier Jahre nach ihr, am 3. Juli 1853 mit sagenhaften 91 Jahren. Elias Hirsch war schon alt genug, um den Tod der Großmutter zu bezeugen. Leider blieb ihm diese traurige Aufgabe auch bei seiner Mutter nicht erspart. Die "Wittve des Jösel Hirsch, Johannette dahier", schloss am 9. Januar 1959 für immer die Augen. Sie war erst 47 Jahre alt.(StaK XIII, Konv. 2, Fasz. 7)

### **Steuern und Unterstützungen**

Abgesehen davon, dass seit 1629 Juden in Hessen Schutzgeld zu zahlen haben – ursprünglich eine Summe von stolzen 30 Gulden pro Hausstand – gab Landgraf Ludwig IX den Vertreibungsbeehl für Juden aus allen Städten (Hessisches Staatsarchiv 9, Convolut 3, Folge 17, Information zur Verfügung gestellt von Herrn Reinhold Weber, Romrod.) Zwar durften die Juden in den Jahren 1678 bis 1739 wieder in die Städte zurückkehren, doch mussten sie einen Eid schwören. Der Schutz der Juden bestand für eine beschränkte Zeit, etwa zehn bis zwölf Jahre, und musste beim Tode des Landesherrn neu erstellt werden. Auf dem Lande war die Schutzgebühr niedriger als in der Stadt, daher bevorzugten es viele der ärmeren Juden, sich auf dem Lande niederzulassen.

(StaA XIII, Konv. 13). Die Bezeichnung "Landjude" deutet meines Erachtens nicht nur auf die historische Entwicklung dieser Bevölkerungsschicht, sondern vielmehr auch die Lebensart der Juden im ländlichen Raum. Dadurch, dass der Viehhandel in Hessen nicht zunftsgebunden war, bedeutete er für diese Juden eine Einnahmequelle. Erst im Jahre 1820 sprach die hessische Verfassung in Artikel 15 den nicht-christlichen Glaubensgenossen ein Recht auf Staatsbürgerschaft zu, ein Datum, auf das man sich jedoch nicht allzu genau verlassen sollte, wie zahlreiche andere Quellen zeigte. In Realiter war es für Juden nach wie vor schwer, oft sogar unmöglich, als Staatsbürger oder Ortsbürger anerkannt zu werden, wie wir bereits gesehen haben.

Allerdings wurde in Kirtorf nicht immer so heiß gegessen, wie gekocht wird. So erhielt der bekehrte Jude Israel aus Groß Glogau, der in Kirtorf wohnte, eine kleine finanzielle Unterstützung, und zwar aus dem "Kirchen Kasten, und zwar aus denen Vermögensten 25 albus aus denen Mittleren 15 alb und denen Armen 7 alb annoch [...] pro Semper eingesamlet und an ihn verabreicht werden sollen" (HStAD E 3A No. 9/51-109 Ste 37/2, Gießen, 1729, Mai 16. Verordnung bez. Jude Israel).

Auch sonst verliefen die finanziellen Geschäfte zwischen Kirtorf und der Judengemeinde eher friedlich. Im frühen 19. Jahrhundert wollte der Landkreis vom Bürgermeister wissen:

"1. an welchen Orten Ihrer Bürgermeisterey nach besonderen Abgaben der Juden an die Gemeinde, darin sie wohnen, bestehen?

2. wofür sie gegeben werden, und worauf sich solche [...?]

3. welchen Nutzen die Juden dagegen an solchen Orten genießen? und

4. in welchem Verhältniß zu diesem Nutzen das vorige Judengeld, und sein jetziger Beitrag zu den Umlagen des Orts stehen?

Die Berichte erwartet man [...] binnen 3 Tage, als sonstn Eggreße zur Abholung abgesendet werden Kirtorf den 16. September 1824 [Brittiche?] (StaK XIII Konv 3, Fasz 23):

Binnen drei Tagen sollte der Bürgermeister "ohnfehlbar" berichten, was er offensichtlich tat, denn das Schreiben blieb ohne weitere Folgen für den Bürgermeister und den Ortsrat.

Vier Jahre später gab es jedoch ein wenig Wirbel um die Judengelder, und der Landrat musste zwischen dem Bürgermeister und der jüdischen Gemeinde vermitteln (StAK XIII 3, 23: Kirtorf, den 10ten Febr. 1832). Das Schriftstück berichtet<sup>1</sup>:

"Von unterm 5ten febr. 1828 unter Vermittlung des Herrn Landraths von Stein zwischen dem Stadtvorsteher und der Judengemeinde anhero abgeschlossene und von jenen bestätigte Vergleich gründet sich aus [...] der vorliegenden Acten auf die von der höchsten Amtsbehörde aufgestellten Vormen, ist auch von der Judengemeinde in 1827 und 1828 ohne Wiederrede vollzogen worden." (StaK XIII, Konv. 3 Fasz. 23)

Was immer die Juden zu bezahlt hatten, zunächst schien es recht Goijim und Juden zu sein. Doch die hohen Herren aus dem Landratsamt hatten ihre Rechnung ohne den jüdischen Gemeindevorsteher Seligmann Flörsheim gemacht. Denn:

"Bekanntlich beliebte es aber dier jetzigen Judenvorsteher vor geraumer Zeit ohne diesen Vertrag die gesetzliche Formalitäten nicht beobachtet worden, da dem zur Zeit weiteren Verhandlung an[be]raumten Termin that Seligmann Flörsheim auch einen Schritt weiter indem er erklärte: der Herr Landrath v. Stein habe einen meineidigen Vertrag gemacht, welches ihm der jetzige Herr Landrath ernstlich verwies. Jedoch wurde diese Verhandlung nicht protocollirt, sondern mit Verrathen des Letzteren versucht, die Differenzen durch einen neuen Vertrag zu beseitigen. Der Erfolg ist aus der Anlage ersichtlich. Aus allem ergibt sich, daß der Judenvorstand auf eine frivole Weise sich der Erfüllung seiner Verbind[lichkeiten?] zu entziehen sucht.

So lange indessen rechtliche Verträge nicht Kartenspiele sind, so lange die Judenvorsteher nicht bewiesen, daß der vorliegende kein rechtlicher sondern ein meineidiger Vertrag seÿn und dessen Vernichtung bei hoher Regierung bewirken, so lange muss ich darauf bestehen, daß deren Manipulationen ernstlich zurück gewiesen und die eingeleitete Zwangsmaßnahmen [Zeile zerknittert und abgebröckelt]

[am Rand weiter. ]

kürzlich, daß die hiesige Landverwaltung nicht vor dem Ver[...]ung der Judengemeinde abhängt. daß der sogenannte Vorsteher Löb Hochster weil er Ortsbürger ist, beÿ dem vorliegenden Vertrag nicht interessiert ist, daß beÿ dessen Abschluss ein gesetzlich constituirter [Ecke abgerissen] vorliegt, zu

---

<sup>1</sup> Die Sprache ist aus Gründen der besseren Verständlichkeit der heutigen angeglichen.

dessen Gültigkeit hinreicht. Das Comunicat folgt hierbey zurück. [letzte Zeile zerknittert und zerbröckelt.] (ebd.)"

Dieser Fall ist vergleichsweise selten im bisher untersuchten Gebiet. Was immer in dem von Flörsheim nicht akzeptierten Vertrag stand, die Juden haben sich gewehrt. Wir haben es hier mit Leuten zu tun, die nicht alles mit sich machen ließen.

Zwar kamen sie nicht weit, wenn man dem nächsten Schriftstück Glauben schenken darf, doch hatten sie immerhin Zähne gezeigt. Allerdings ist das folgende Zitat mit Vorsicht zu genießen, denn es scheint sich eher um einen Entwurf oder ein Schmierblatt zu handeln:

"Ich bemerke noch

id. daß da die Judenschaft mehrere Jahren mit Bezahlung der der Stadt versprochenen Aver[sivum?]summe im Rückstand geblieben, solche auf der Fügung des Herrn Kreisraths zu Alsfeld vom Vorsteher Seligmann Flörsheim dahier im Zwangswege beigetrieben -- dieser aber auch zugleich ermächtigt worden ist, den Betrag von den einzelnen Zahlungspflichtigen w[ieder] zu erheben und nöthigenfalls gerichtlich auszuklagen

ad 6. Daß Löß Joseph, welcher ein neues Wohnhaus erbaut hat und ein Viehhändler ist, die gemeinde Lehmgruben und Weiden mehr wie jeder andere hiesige Jude [seither?] benutzt hat.

Daß die Beytragspflicht für alle beteiligten Familienväter, ohne Unterschied des Vermögens und der Gewerbsverhältnisse, so lange gleich ist, als nicht eine andere Norm einstimmig von denselben festgesetzt wird." (ebd.)

### Mikwot

Lassen wir den schnöden Mammon jetzt links liegen und wenden uns einem ebenso religiösen, wie praktischen Thema zu, das bei einem Aufsatz über die Juden eines Ortes nicht fehlen darf: Die Geschichte des rituellen Tauchbades, des "Frauenbades", der Mikwe. Im Internet, genauer gesagt auf [www.lgd.de/projekt/judentum/mikwe.htm](http://www.lgd.de/projekt/judentum/mikwe.htm) ist nachzulesen, dass es sich bei einer Mikwe um ein "rituelles Tauchbad" handelt, "dem in den jüdischen Gemeinden eine äußerst hohe Bedeutung zukommt".

Hätten Sie aber gewusst, dass auch Männer zuweilen die Mikwe benutzten? Nachdem sie mit Toten in Berührung gekommen waren oder nach der Heilung von bestimmten Krankheiten? Dass Frauen am Vorabend vor der Hochzeit und danach nach jeder Menstruation und Geburt ein rituelles Tauchbad nehmen mussten, dass das Wasser "lebendig" sein sollte, also Grundwasser, Flusswasser oder gesammeltes Regenwasser, wird ebenfalls auf der besagten Website, und in so ziemlich jedem Büchlein erklärt, das Grundwissen über das Judentum vermittelt.

Heute gibt es in Deutschland noch 30 rituelle Badeanlagen, und seit 150 Jahren sind dieselben auch heizbar, erläutert der Autor der besagten Website, deren Ausdruck mir freundlicherweise von Albert Naumann aus Kirtorf zur Verfügung gestellt wurde.

In Kirtorf wie andernorts war die Regierung der Provinz Oberhessen um die Gesundheit der jüdischen Frauen besorgt und schrieb an die Landräte und Bezirksärzte:

"Nachdem in der hiesigen Provinz die der Gesundheit nachtheiligen Israelitischen Reinigungs bäder verschütten worden sind, haben wir rücksichtlich der Einrichtung neuer Frauenbäder der Juden in Höchstem Auftrag folgende Bestimmungen festzusetzen welche die Herrn Landräthe zur Kenntniß der einschlagenden Gemeinden bringen werden.

- 1.) Ueberall wo die Juden in einer Gemeinde die neue Einrichtung von Bädern verlangen, sind dieselben auf Kosten der israelitischen Gemeinden zu errichten.
- 2.) Die Einrichtung derselben muß unter Aufsicht des Bezirksarztes geschehen, und sie dürfen nicht eher benutzt werden, als bis dieser sein Gutachten abgegeben hat, daß ihre nunmehrige Einrichtung und ihr Gebrauch der Gesundheit nicht nachtheilig sey.
- 3.) Die Bäder müßen so angebracht werden, daß das Wasser nach dem Gebrauche völlig abgelassen werden kann: länger als höchstens einen Tag darf das Wasser in dem Bade nicht stehen bleiben und muß daher innerhalb dieser Zeit ohne Rückstand abgelassen werden.
- 4.) Bey der Leitung der Einrichtung der neuen Bäder haben die Herrn Bezirks-ärzte zu berichten, daß nach dem religiösen Ansichten der Israeliten eine jüdische Badeinrichtung nur dann zuläßig ist, wenn dazu ein fließendes Quellfluß- oder Regenwasser genommen wird, welches nicht unmittelbar in das Bad geschöpft noch durch Pumpenwerke in dasselbe getrieben, sondern durch Rinnen hineingeleitet wird.
- 5.) Es können daher Badewannen von Holz, Blech, [Kagter?] Stein diesem gemäß eingerichtet werden. Übrigens können auch gemauerte Bäder über oder in der Erde, falls es die Juden wünschen, benutzt

werden, wenn sie vollkommen abgelassen werden und die sonstigen erforderlichen Eigenschaften haben. Erdbäder dürfen ohne ausgemauert oder mit Bolen beschlagen zu seyn nicht gebraucht werden.

6.) Kalte Bäder dürfen weder im Winter noch auch im Sommer zum Zweck der Reinigung angewendet werden und deren Gebrauch ist strenge zu untersagen.

7.) Die in das Bad führende Treppe muß von Eisenholz gefertigt sein.

8.) Das Badezimmer, oder ein unmittelbar daran stoßendes Nebenzimmer muß erwärmt werden können.

9.) Es bleibt jeder Judengemeinde überlassen, den Preiß festzusetzen, welcher für den Gebrauch eines Bades bezahlt werden muß. Die Armen aber bleiben frey von dieser Abgabe.

10.) Die Physikern liegt es ob, aljährlich Einmal die sämtlichen Judenbäder ihrer Bezirke zu untersuchen; jedoch nur gelegentlich bey anderen Geschäften.

Wir halten es für angemessen, über jedes israelitische Reinigungsbad eine verheurathete jüdische Aufseherin zu bestellen, welche dafür zu haften hat, daß das Badwasser und die Badstube gehörig erwärmt, das gebrauchte Wasser abgelassen, das Bad gehörig [nicht: gereinigt, aber Wort unverständlich] ein fehler des Bades angezeigt und jedes Nachtheilige und Unschickliche bey dem Baden vermieden werden. Die Herrn Badräthe, werden sich von der Judengemeinde solche Aufseherinnen vorschlagen lassen und bey deren Bestätigung darauf sehen, daß es Personen sind, welche für die gedachte Aufgabe geeignet sind, und dafür [...] gemacht werden können."

Juden sollen von all dem in Kenntniss gesetzt werden, die Verordnungen sollen überwacht werden."  
(StaK Konv. 2, Fasz. 33)

Vor allem die moralischen Bedenken, welche die Regierung zum Ernennen einer Aufsichtsperson bewogen, sind sehr zu begrüßen. Allerdings wäre zu wünschen gewesen, dass die Sorgen der Regierung sich auch auf die Arbeitsbedingungen von ledigen jüdischen Dienstmädchen bezogen hätten, oder auf Juden, die ihren Schutz von einem Ort auf den nächsten übertragen wollten. Bis auf diese Erlasse, die in ähnlicher Form an vielen Orten zu finden sind, gibt es keinen Hinweis auf einen konkreten Krankheitsfall durch die Benutzung einer nicht ordnungsgemäß angelegten Mikwe.

Während es Monate dauerte, bis Juda Höchster einen Pflegevater hatte, schritt man bei dem äußerst dringlichen Mikweproblem hingegen sofort zur Tat. Am 23. Juni 1832 schreibt Bürgermeister Düring mit stolz geschwellter Brust:

"...habe ich das hiesige Judenbaad verschütten lassen und lege hier ein Verzeichniß der entstandenen Kosten an, welche ich an den israelitischen Rechner Isaac Höchster dahier mit anzuweisen gehorsamst bitte.

Die Anlegung eines neuen Baades mit allem dazu Nöthigen hat zwar die Judengemeinden veraccordirt, da aber ein besonderes Haus dazu erbaut werden muß; so wier es nicht wohl möglich sein, vor Ende August d. J. dieses zu bewirken.

Der Bürgermeister  
Düring" (ebd.)

Einen Monat später wurde der Vertrag mit einer Baufirma für ein neues "Judenbaad" aufgesetzt. Zahlen durfte die jüdische Gemeinde unter Aufsicht von Judenvorsteher Flörsheim, den wir bereits kennen (ebd.). Da Herr Flörsheim nicht so schnell einzuschüchtern war, hätte er protestiert, wenn es sich nicht gelohnt hätte, die alte Mikwe abzureißen. Vielleicht erinnerte er sich schaudernd an ein rituelles Bad vor Jom Kippur, das ebenfalls den Männern vorgeschrieben ist und freute sich daher mit den Frauen auf das neue Badehäuschen, das die Gemeinde immerhin 98 Gulden kostete (ebd.).

Als das Häuschen stand, spazierte am 7. März 1833 ein Arzt hinein und bemängelte, dass der Heizkessel so aufgehängt sei, dass man sich daran stoße, er müsse zurückgesetzt werden.

Seine Bemängelung trübte die Freude der Kirtorfer Juden an ihrem nunmehr warmen Ritualbad nicht die Bohne.

### Friedhof

"Ich hätte nie gedacht, dass ein Friedhof so spannend sein kann", schmunzelte Joachim Legatis, der Vorsitzende des Fördervereins zur Geschichte des Judentums im Vogelsberg, als er die folgenden Geschichten hörte. In der Tat ist die Historie dieses Gräberfeldes nicht nur interessant, was die Geschehnisse anbelangt. Vielmehr zeigt, wie man ohne viel Aufhebens einer diskriminierten Minderheit helfen kann, so wie es der Kirtorfer Bürgermeister zur Zeit des 3. Reiches tat. Bisher habe ich mich mit meinen Recherchen auf das 19. Jahrhundert konzentriert, doch die Geschichte des Kirtorfer Judenfriedhofs sollte bis in das 20. Jahrhundert hinein erzählt werden.

Wühlt sich der Historiker durch die unergründlichen Tiefen des Kirtorfer Stadtarchivs, so stößt er, was den Friedhof anbelangt, zunächst auf harmlose Einzelheiten. So beanspruchte der "Todengräber" Valentin Schmidt

im Jahre 1854 selber ein Grab und sein Nachfolger hatte den für einen Sargträger interessanten Namen Tobias Leichmann (StaK XIII, Konv.2, Faszikel 34). Herr Leichmann bestattete also seine Leichname, und zwar die christlichen wie die jüdischen. Die Gruben hob er brav auf eine Tiefe von 6 Fuß aus, da er sonst eine Buße von drei bis zehn Gulden fürchten musste, was er sich nicht leisten konnte. Zumindest war ihm das vom Bürgermeister so "bedeutet" worden (ebd. Fasz. 35). Wir schreiben, nebenbei bemerkt, inzwischen das Jahr 1857.

Nach der eher betulichen Geschichte des Herrn Leichmann machen die Akten einen Schritt zurück. Faszikel Nummer 36 aus der Akte zum jüdischen Friedhof enthält nämlich den folgenden Schrieb aus dem Jahre 1827, also 20 Jahre vor Herrn Leichmans Tätigkeit:

"Wir die unterzeichnete Mitglieder der Judengemeinde zu Kirtorf urkunden und bekennen hiermit, daß wir in unserer bey Großherzoglichem Landgericht in Homberg wider die Judengemeinde daselbst anhängigen Rechtssache, wegen Beytrags zur Unterhaltung des dasigen Begräbnißplatzes den Vorsteher Löb Höchster dahier bevollmächtigt haben Namens der hiesigen Judengemeinde alles was die Nothdurft erfordert zu versamen und auch Vergleiche anzuschließen. Wir versprechen dann dasjenige, was derselbe in dieser Sache für uns thun und verhandtlen wird vollkommen zu genehmigen und ihn schadlos zu halten.

Kirtorf, 19.ten Augs. 1827

Ephraim Löb

Salomon Gottlieb

Joel Schönberg

Leon Kaufmann

Leser Kaufmann

Isaac [Höxter?]

Aronlöb Gottlieb

Leib Joseb

[Hebräische Unterschrift]"(StaK, Konv. 3, Fasz. 36)

Aha. Leichmanns Vorgänger hatte also die jüdischen Leichen bisher in Homberg bestattet, was die Homberger wurmte, da sie für die Kosten ihres Friedhofs aufkommen mussten, aber dennoch die Kirtorfer Toten beherbergen sollten. Es kam zum Streit. Zwar wäre gerne die ganze Gemeinde bei der Gerichtsverhandlung im hessischen Landgericht zugegen gewesen, doch entschied man sich lieber für einen Bevollmächtigten. Homberg tat desgleichen:

"Wir die zu [...] unterzeichnete Judenschaft zu Homberg ad/ Ohm und Maulbach, ertheilen hiermit dem Kastenmeister [Ahasver?] Steinberg dahier Vollmacht den wir gegen der israelitischen Gemeinde zu Kirtorf, bey dem dahiesigen Gesetz Hess. Landgericht anhängigen Rechtsstreit, Forderung betreff. in unsrem Namen zu betreiben.

Wir versprechen dessen Handlungen s/o als von uns selbst geschehen anzusehen und genehmigen dieselben hiermit im voraus. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschriften. Homberg a.d./ Ohm den 19ten August 1827.

Gerson L. Stiebel

leb David

Feist Sondheimer

Elias Maÿer

Maÿer Landauer

Zaduk Hirsch

Moses Höxter

Wittib Sternberg

Isaak Sternberg Vorsteher."(ebd.)

Offensichtlich endete der Streit nicht zur Zufriedenheit der Homberger, denn vier Jahre später beschwert sich der der Homberger Vorstand:

"Obzwar hochlöbliches Regierungsamt der israelitischen Gemeinde zu Kirtorf die mündliche Weisung schon ertheilt worden ist, keinen Juden mehr von Kirtorf nach Homberg zur Beerdigung zu bringen, so hat diese trutz diesem doch vergangene Woche ein dem Josel [...] allda gestorbenes Kind wieder zur Beerdigung Hierher gebracht und ist auch solches von uns hier beerdigt worden.

Da aber unser bisheriger Todenhof solchermaßen von Toden überläuft, daß er nicht mehr benutzt werden kann, wie auch auf Befehl Grhzgl. Regierungsamt einen Garten zum neuen Todenhof bereits gekauft haben

so wollen wir Hochlöbliches Regierungsamt geziemend ersuchen die israelitische Gemeinde zu Kirtorf gütigst anzuweisen sich einen eigenen Todenhof anzulegen und fernern keinen Toden mehr zur Beerdigung hierher zu bringen." (StaK XIII, Konv. 2, Faszikel 37)  
Es unterschrieben die Herren J. Sternberg, S. Rosenbaum, E. Mayer.

Dem Großherzoglichem Bürgermeister Düring wurde daher nahegelegt, "den Juden dahier zu bedeuten, wie sie sich, da der Todtenhof in Homberg, welcher bisher gemeinschaftlich gewesen, verlegt worden und man eine fernere Gemeinschaft aus mehreren Gründen nicht gestatten könne, einen anderen Todtenhof ohn Verzug dahier anlegen hätten. Kirtorf 20. Dec. 1831. Der Landrath"(StaK XIII, Konv. 2, Faszikel 37)

Dies war für den Herrn Bürgermeister kein Zuckerschlecken. Er tat sein Bestes, doch musste er gestehen, dass "der vorstehenden verehrlichen Auflage [...] bis jetzt noch nicht die schuldige Folge geleistet worden" sei, und dass

"beÿ der Widerspenstigkeit der hiesigen Juden und ihrem Vorurtheil gegen neue Todtenhöfe läßt sich auch nicht erwarten, daß sie sobald einen Todtenhof anlegen. Nach meiner unmaßgeblichen Meÿnung möchte dieser denselben eine [paarmentarische] Frist zu setzen, [...]"(StaK XIII, Konv. 2, Faszikel 37)

Nach dem fruchtlosem Ablauf dieser Frist solle, so der Bürgermeister, das Amt selber in Aktion treten und den widerspenstigen Juden einen neuen "Todtenhof" schmackhaft machen. Inzwischen schreiben wir das Jahr 1832 und ob die "Todten" nach wie vor nach Homberg gebracht und gegen den Willen der Homberger dort eingegraben werden oder ob sie sich in Kirtorf stapelten, ist nicht näher erläutert.

Offensichtlich sahen die Juden die Notwendigkeit eines eigenen Todtenhofes schließlich doch noch ein, denn, wie bereits erwähnt, hob ein Vierteljahrhundert später Herr Leichmann seine sechs Fuß tiefen Gruben aus und bettete die Verblichenen zur ewigen Ruhe.

Im April des Jahres 1877 bezweifelte auch der Widerspenstigste nicht mehr, dass der Todtenhof in Kirtorf Sinn machte. Die Gestaltung des Weges zu den Gräbern der Ahnen bewegte diesmal die Gemüter. Bis dato hatten die Kirtorfer Juden nämlich lediglich Wegerecht zu ihrem Friedhof, ein Weg im eigentlichen Sinne war nicht angelegt. Der Gemeinderat lehnte in einer Sitzung vom 28. Februar 1877 ab, für die Juden einen eigenen Weg anzulegen und zu unterhalten, zumal es sich nicht um einen "Weg, der auch zu anderen Zwecken benutzt wird handelt, sondern lediglich um einen Uebergang über eine gemeinheitliche Trift" handele, und "selbst den Israeliten in Lehrbach, die ebenfalls ihre Todten früher dorthin brachten" würde das Wegerecht stillschweigend gestattet – so lange es nicht s kostete (StaK, Konv. 2, Faszikel 38).

Historisch interessant ist der folgende Abschnitt aus dem gleichen Sitzungsprotokoll des Gemeinderats:

"Erst nach Erbauung der Stadtstraße nach Marburg in den 1840. Jahren, ist dieser Weg von der Stadtstraße aus über eine der Gemeinde gehörige Trift auf den israelitischen Friedhof verlegt worden. Ob dieses nun mit Erlaubnis oder stillschweigend vom Stadtvorstand geduldet worden ist wissen wir nicht, niemals ist aber der israelitischen Gemeinde eine Ausgabe [angesonnen] worden." (StaK, Konv. 2, Faszikel 38)

Der Gemeinderat folgerte schließlich, dass die Begräbnisplätze der Juden wie ihre sonstigen Anstalten ein religiöses Unterfangen seien und dass somit die Juden auch dafür zu zahlen und für ihren Unterhalt zu sorgen hätten. Wir erinnern uns diesbezüglich daran, dass in Kestrich die Juden auch für den christlichen Friedhof ihr Scherflein geben und Läutkorn für die christliche Kirche zahlen mussten. Und dass es auch in Kirtorf niemanden störte, dass den Juden der Bau einer neuen Mikwe von höherer Stelle vorgeschrieben wurde, die sie auch zu bezahlen hatten – und zwar nicht vom Rabbinat.

### **Der jüdische Friedhof im Dritten Reich**

Es folgten über 60 ruhige Jahre, in denen zahlreiche Juden Kirtorf verließen, andere starben oder neu hinzuzogen. Die jüdische Gemeinde benutzte weiterhin die "Trift" zu ihrem "Todtenhof" und ein Nachfolger Herrn Leichmanns hob nun die 6 Fuß tiefen Gruben aus. Der Landrat, der schon im 19. Jahrhundert bereits vergleichsweise bärbeißig sein konnte, schlug in den 40er Jahren des 20. Jahrhunderts einen noch strengeren Ton an. Diesmal ging es nicht darum, die widerspenstigen Juden von Vorurteilen hinsichtlich neuer Todtenhöfe zu befreien. Jetzt war von "Entjudung des Grundbesitzes" die Rede. Also schrieb der Landrat an den Bürgermeister: "18.10.1941. Landrat an Bürgermeister.

Betreffend: Entjudung des Grundbesitzes, hier: den israelitischen Friedhof in der Gemeinde Kirtorf.

"Gegen den Abschluß eines Kaufvertrags über den Judenfriedhof in Kirtorf zwischen der israelitischen Kultusgemeinde und der bürgerlichen Gemeinde Kirtorf bestehen an sich keine Bedenken. Der Vertrag darf jedoch für die bürgerliche Gemeinde keine Verpflichtungen den Juden gegenüber enthalten, z.B. Unterhaltung der jüdischen Gräber durch die Gemeinde usw." (ebd. 39)

Es folgten zahlreiche Mahnungen. Der Bürgermeister reagierte auf keine einzige. Dies hielt er ein Jahr lang durch, obwohl der Ton des Landrats immer schärfer wurde. Warum, so fragt sich der Historiker, kaufte der Bürgermeister den Friedhof nicht? Die erste Reaktion auf diese Frage ist der Gedanke: "Vermutlich hatte er Besseres zu tun." Ein Vergleich mit anderen Bürgermeistern aus dieser Zeit, die trotz aller anderen Arbeit eben nichts "Besseres" zu tun hatten, als die Juden aus ihren Dörfern zu vergraulen und ihnen ihr Eigentum wegzunehmen, lässt uns daran zweifeln, dass der Bürgermeister zu viel beschäftigt war, um sich um den Friedhof zu kümmern. Ein weiterer Gegenbeweis dafür, dass der Bürgermeister lediglich aus Desinteresse nicht handelte, liefert die Tatsache, dass diese Vorgänge noch erhalten sind. An Orten mit regierungstreueren Bürgermeistern sind solche Unterlagen vernichtet, Protokollbücher zerrissen, Beweise dem Erdboden gleichgemacht.

Erst ein Jahr später reagierte der Bürgermeister zögernd auf die Anfragen und Mahnungen des Landrats und schrieb an Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, wo er um einen Termin wegen des Friedhofs bat.

Die Antwort erfolgte zwei Tage später, sprich: sofort:

"Wir erwidern auf Ihr obiges Schreiben, dass eine Beurkundung des Kaufvertrages nicht ohne weiteres stattfinden kann, da einerseits ein Preis noch nicht festgesetzt ist, andererseits vor der Beurkundung die Genehmigung unserer Aufsichtsbehörde, des Herrn Reichsführer SS im Reichsministerium des Innern, eingeholt werden muss.

Wir bitten daher, zunächst uns zu sagen, zu welchem Kaufpreis Sie den Friedhof übernehmen würden und ferner, welcher Teil des Friedhofes belegt ist. Die gesetzliche Ruhefrist müsste gewahrt werden.

Wir werden dann auf die Angelegenheit zurückkommen.

Reichsvereinigung d. Juden in Deutschland

Bezirksstelle Hessen

Fritz Israel Löwensberg" (ebd.)

Wenn der Bürgermeister noch keinen Preis genannt hatte, schien er nach wie vor nicht allzu eifrig bei der Sache zu sein, was den Kauf des jüdischen Friedhofs anging. Ein Angebot von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, den ganzen Friedhof oder zumindest den unbelegten Teil zu verkaufen, landete irgendwann nach dem 5. August 1942 bei den Akten.

Im Januar des folgenden Jahres machte die Regierung nicht mehr dem Bürgermeister, sondern der Reichsvereinigung der Juden Druck:

"Auf Weisung unserer Aufsichtsbehörde sollen die Friedhöfe der früheren israelitischen Kultusvereinigungen beschleunigt verkauft und zunächst den Stadt- und Landgemeinden, in denen sie sich befinden, zum Verkauf angeboten werden." (ebd., Schreiben vom 8.1.1943)

Wieder wartete der Bürgermeister erst einmal ab. Ein Jahr später meldete sich das Finanzamt und schimpfte, dass die jüdischen Friedhöfe allgemein den Gemeinden zum Kauf angeboten werden sollten und bot dem immer noch Zögernden die israelitische Begräbnisstätte an. Zudem heißt es in dem Brief vom 9. Februar 1944:

"Die auf den Grundstücken befindlichen Grabdenkmäler sollen mitverkauft werden. Es ist jedoch zu beachten, daß Grabdenkmäler noch Juden gehören könnten, deren Vermögen weder eingezogen noch verfallen ist. Nach den bisherigen Erfahrungen ist mit Ansprüchen der Eigentümer nicht zu rechnen. In den abzuschließenden Kaufverträgen sollen sich jedoch die Gemeinden verpflichten, das Reich vor etwaigen Ansprüchen der Eigentümer freizustellen.

Ich bemerke noch, dass zunächst nur der Abschluß eines Kaufvertrags in Frage kommt.

Auflassung und Eintragung müssen vorläufig zurückgestellt werden.

gez. Dingeldey, Steuersekretär." (ebd.)

Der Bürgermeister las sich den Brief gründlich durch und kritzelte darunter:

"1.) nicht spruchreif,  
2.) z.d.A."

"zu den Akten" also, mit etwas, das nach vier Jahren immer noch "nicht spruchreif" war. Zwei Mahnungen ließen den Bürgermeister immer noch kalt, die letzte trudelte am 31. Mai 1944 ein.

Der Bürgermeister rührte sich nicht und rettete so den Friedhof mit einem Verhalten, das nur auf den ersten Blick nach Bequemlichkeit und Desinteresse aussieht. Die zahlreichen Mahnungen und Anfragen verschiedenster Behörden, von denen eine der SS unterstand, stillschweigend zu trotzen ist vielmehr ein Akt zivilen Ungehorsams, wie er auch heute noch Schule machen sollte. Den Beweis dafür, dass dieser Friedhof den Juden niemals weggenommen worden war, liefert eine handschriftliche Anmerkung auf einer auszugsweisen Abschrift eines Erlasses des Hessischen Innenministeriums vom 25. Juli 1950. Hier zunächst die Abschrift:

"Nach den bisher bei den strafgerichtlichen Ermittlungen gemachten Beobachtungen geht die Verteidigung von Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten bei Friedhofsschändungen fast ausnahmslos dahin, dass der betreffende jüdische Friedhof seiner Umwehrung beraubt sei, sich in verwildertem Zustand befände und kaum noch als Weihestätte erkennbar sei. Wenn diese Einlassung der Beschuldigten auch nicht in allen Fällen zutreffend sein mag, so zeigen doch die tatsächlichen Verhältnisse, dass keineswegs überall die unrühmlichen Spuren des nazistischen Systems beseitigt sind. Als Teil der Wiedergutmachung muss es die Ehrenpflicht aller öffentlichen Stellen sein, mit allen Mitteln bestrebt zu sein, dass dieses nazistische Erbe beseitigt wird.

Die Kostenfrage ist wie folgt geregelt:

Nach einer Entscheidung des Herrn Ministers der Finanzen ist die Instandsetzung der durch das Naziregime zerstörten einzelnen Gräber Angelegenheit der Hinterbliebenen, d.h., dass die den Hinterbliebenen für die Wiederherstellung der Gräber entstehenden Kosten Wiedergutmachungsansprüche nach dem Entschädigungsgesetz vom 10.8.1949 darstellen; sie müssen daher zur Festsetzung und Auszahlung auf dem förmlichen Anmeldewege bei den örtlichen Anmeldestellen auf vorgeschriebenen Formularen erhoben werden.

Falls Hinterbliebene nicht mehr vorhanden sind, im Interesse des Allgemeinzustandes des Friedhofes jedoch die Instandsetzung dieser Gräber für erforderlich gehalten wird, muss evtl. die zuständige jüdische Kultusgemeinde hierfür sorgen und ihrerseits die Mittel als Wiedergutmachungsansprüche zur Festsetzung und Auszahlung anmelden." StaK, Konv. 2, Fasz. 40

Die handschriftliche Anmerkung lautet: "Jüdischer Friedhof steht noch auf den Namen "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland" in Berlin-Charlottenburg".

Der "Totenhof", der 100 Jahre zuvor noch für so viel Wirbel sorgte, war also nie verkauft worden und durchgehend in jüdischem Besitz geblieben.

Drei Jahre später schrieb die Headquarters Jewish Restitution Successor Organization U.S. Army: "Wir haben auch mit Genugtuung vernommen, dass die Gemeinde Kirtorf sich etwas um den Friedhof gekümmert und 1945 den neuen Zaun hat anfertigen lassen." (ebd. Fasz. 41)

Der Absender dieses Schreibens war zum Eigentümer des Friedhofs geworden, bat die Stadt aber um Unterstützung bei der Instandsetzung und Pflege. Das Gras sollte geschnitten und das Unkraut gejätet werden, dafür erhielt die Stadt 60 DM im Jahr sowie das Recht der Grasnutzung, welches der Bürgermeister jedoch ablehnte und den Friedhofsgärtnern stattdessen lieber 100 DM auszahlen ließ.

Zum Abschluss zitiere ich aus einem Fragebogen der Jewish Restitution Successor Organization der U.S. Army zum Zustand des Friedhofs (ebd. Fasz. 41). Die Fragen sind im Original mit der Schreibmaschine geschrieben, die hier kursiv wiedergegebenen Antworten von Hand eingefügt:

"Größe: 1120 qm

Anzahl der Grabsteine: *nicht feststellbar wegen Hecken und Laubwerk.*

Beschädigungen etc: *auch nicht feststellbar wegen Hecken und Laubwerk*

Liegen die Grabsteine frei oder sind sie überwuchert? *15 frei, die andern überwuchert.*

Kann Unkraut resp. können Sträucher leicht entfernt werden? *nein. müssen gerodet werden.*

Wieviel Stunden Arbeitszeit schätzen Sie zu dieser Säuberungsarbeit? *50-60 Stunden*

Wie ist die Umzäunung und der derzeitige Zustand? *gut..."*

Der Holzzaun sei 1945 angefertigt worden und noch in guten Zustand, heißt es weiter. Auch das Tor sei noch vorhanden und verschließbar. Ein Teil des Friedhofs sei noch unbelegt, eine Leichenhalle gäbe es nicht. Abtrennen könne man etwa 450 Hektar. Den Lageplan habe man nicht in Kirtorf aufbewahrt, allerdings sei er in Alsfeld erhältlich. Die Entfernung des Friedhofs zum Ortsausgang betrage zirka 250 Meter und zur Landstraße B2 etwa 4 Meter. Das angrenzende Gelände werde landwirtschaftlich genutzt.

Frage Nummer neun ist wieder interessant. Sie lautet: "Hat die Gemeinde seit 1945 etwas zur Erhaltung des Friedhofs resp. zur Behebung vorhandener Schäden getan und was?" Die Antwort, die der auf Frage zwei ein wenig widerspricht, lautet: "*Neue Holzeingrenzung, Friedhof von Überwucherung befreit, Umliegende Grabsteine aufgerichtet.*"

Als Datum der letzten Beisetzung ist Oktober 1941 angegeben, doch laut Naumann datiert der jüngste Grabstein aus dem Jahre 1927 (vgl. Vorwort).

Obwohl man einen Zaun gezogen hat, lautet die Antwort zu Frage Nummer elf, "Seit wann pflegen Sie den Friedhof?": "*gar nicht, da nicht unser Eigentum*".

Die Jewish Restitution Successor Organisation war mit den Zahlungsbedingungen für die Pflege des Friedhofs einverstanden und zahlte bis Ende der 50er Jahre und verkaufte den Friedhof dann zu einem symbolischen Preis

von 11,20 DM an den Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen (StaK Konv. 2 Fasz. 41). Der Friedhof steht heute noch und ist in gutem Zustand. Die Haltung des zuständigen Bürgermeisters im dritten Reich scheint den Akten zufolge vorbildlich, was den Friedhof anbelangt. Allerdings hatte ich aus Datenschutzgründen Skrupel, zur weiteren Recherche die Wiedergutmachungsakten durchzulesen. Herr Albert Naumann, der sich mit der jüngeren Geschichte der Kirtorfer Juden beschäftigt, wies mich auf Zeitzeugen hin, welche die Haltung des einstigen Bürgermeisters nicht ganz so positiv beurteilen, wie es für mich nach dem Studium der Friedhofsakten den Anschein hat. Dies genauer zu untersuchen, wäre ein dankbares Thema für einen weiteren Aufsatz.

### **Schlachten und Schächten**

Nach einem Ausflug in die jüngere Vergangenheit wenden wir uns wieder unserer Kernzeit, dem 19. Jahrhundert zu. Wie der Friedhof, hat auch dieses Kapitel mit dem Tod zu tun, allerdings diesmal nicht mit dem von Menschen. Auch in Kirtorf wurde, wie in den anderen bislang besprochenen Orten auch, geschächtet. Die Juden Salomon Isaac und Levi Calamann von Kirtorf und Lösman von Ober-Gleen. bekamen darob Ärger, wie im Staatsarchiv zu Darmstadt nachzulesen ist:

"Die beklagten Juden hätten bisher zum Nachtheil der Metzger Zunft so viel Vieh geschlachtet als sie gewollt und das Fleisch davon verkauft. Nachdem aber dieses noch denen vorliegenden Verordnungen verboten sey und ein Jud nicht mehr vieh schlachten dürfe, als er zu seiner Haußhaltung brauche, ihm auch nur die HinterViertel von dem cocher gefallenen Vieh zu verkaufen erlaubt, wäre und zu Vermeidung des Unter[schleifs?] an mehreren Orten zum Evangel in Schotten und Alßfeld, einem jeden Juden nach der Stärke seiner Haußhaltung und seines Vermögens nur gewisse Anzal von großem und kleinem Vieh, welches er jährlich schlachten dürfe, festgesetzt sey, so wollten sie bitten ein gleiches auch bey denen beklagten zu bestimmen." HStAD: G 26 A Nr. 566 / 34

Das "Resolutum" lautete wie folgt:

"Bewandten Umständen nach wird nach dem Beyspiel der in Alßfeld und Schotten gemachten Einrichtung hiermit bestimmt und regtsgesetzt, daß denen beklagten unser nicht als folgende Anzahl von Vieh jährlich zu schächten erlaubt sey, nemlich  
Jud Salomon Isaac Vier Stück großes und sechs Stück kleines Vieh  
Jud Levi Calamann fünf Stück großes und sieben Stück kleines Vieh  
Jud Lösemann sechs Stück großes und acht Stück kleines Vieh"

großes Vieh: Ochse, Kühe, einjährige Rinder, alles andere ist Kleinvieh. Vieh das trever fällt und ganz zu verkaufen ist, fällt nicht unter diese Resolution. Von koscherem Vieh nur die Hinterbacken, sonst nix, und nix mit Absicht trever schächten. Daher: Wer schächten will, soll es den Schätzern und dem Zunftmeister anzeigen. Der besichtigt das noch lebendige Vieh und ist beim Schächten zugegen".  
HStAD: G 26 A Nr. 566 / 34

Dabei blieb es. Die Juden versuchten noch, zu protestieren, wurde aber abgebugelt, wie aus der gleichen Akte hervorgeht.

Wer aber meint, diese Herren könnten jetzt nach Lust und Laune losschächten, der irrt. Zur offizielle Prüfung der jüdischen Vorsänger und Schächter rief der Kreisrat am 27.03.1827 auf. Acht Tage hatten die Prüflinge Zeit, sich vorzubereiten, dann musste es klappen mit dem Singen und Schächten. Wörtlich hieß es:

"Sie werden beauftragt, die in Ihren Bürgermeistereyen vorhandenen jüdischen Vorsänger und Schächter anzuweisen, sich binnen 8 Tagen unfehlbar bei dem Großhzgl. Oberrabbiner in Gießen zur Prüfung zu [sistieren?].  
Zugleich sind die Judenschafts Vorsteher zu befehligen, binnen derselben Frist ein Verzeichnis aller Seelen derjenigen Judengemeinden, welche sie vorstehen, aufzustellen und an gedachten Grhzl. Oberrabbinder abzuleiten." (StAK XIII Konv. 3, Fasz.25):

Man kann nur hoffen, dass die Prüflinge alle bestanden haben.

### **Osterkuchen**

Im Großen und Ganzen schienen die Kirtorfer Juden sich einig zu sein. Streitigkeiten um des Kaisers Bart, wie man sie von Romrod her kennt, sind kaum überliefert. Eher rieb man sich ein wenig mit den Goijim, doch auch

hier wurde man sich relativ schnell einig. Und Menschen von Schlage eines Friedrich Seim hatten auch in Kirtorf wenig Chancen.

Ein Streit hingegen ist überliefert, bei dem es um etwas ging, was auf den ersten Blick eher banal aussieht. Die "Osterkuchen", vermutlich Mazze, mussten termingerecht gebacken werden und Seligmann Flörsheim beschwerte sich beim Kreisrat, dass der Vorstand daselbst ihn nicht zum Backofen ließe. Dieser, weise wie Salomo, entschied, dass sich der Vorstand beim Bürgermeister treffen sollte, um diese Sache durchzusprechen, was am 23. Februar 1839 auch geschah. (StAK XIII, Konv. 3, Fasz. 24):

Hierauf wurde erklärt, dass sie folgenden Vertrag wegen des Osterkuchen-Backens bestimmten:

1. Jedes Mitglied der Israelischen = Juden Gemeinde dahier und Lehrbach das Recht der Osterkuchen mit zu backen.
- 2.) Dahingegen wird von dem Vorstand ein bestimmter Tag dazu ernannt, wo sich alsdann ein jedes Mitglied ein zufinden hat und mit den Bäcker zu diesem Backen der Osterkuchen einen Accord abzuschließen [ist]
- 3.) Wenn der Vorstand die Juden=Gemeinde bestellt um den Accord mit dem Bäcker abzuschließen derjenige der ausbleibt als wolle er nicht mitbacken.
- 4.) Alle Backrüstung, die nicht vorhanden sind, werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft.
- 5.) So dann wird dieses Backen verlost. sollte wohl einen Jeder dem andern hindernix einr[eschen?] so kann er mit einem anderen Mitgliede mit dem Baklos tauschen.
- 6.) Wird bemerkt, daß jeder seine Arbeiter zu stellen hat nach dem er zu Backen hat viel oder wenig, dieses wird dem Vorstand zu seiner Ordnung überlassen.
- 7.) Wegen Irrthum zu vermeiden muß ein jeder der nicht mitbacken will, selbst [...] erscheinen, außerdem wird niemand angenommen und bitte hochverehrten Herrn Kreisrath und dessen Genehmigung zu ertheilen.  
Aronlöb Gottlieb  
Moses Levi Schwarz (ebd.)

Backhausregeln wie diese gab und gibt es auch unter den Goijim. In manchen Orten, zum Beispiel in Frischborn bei Lauterbach, sind sie bis heute gültig.

Fünf Jahre später tritt unser alter Bekannter Jesel Hirsch, inzwischen zum Gemeindevorsteher avanciert, wieder auf die Szene. Er hatte Anzeige erstattet gegen Löb Höchster, David Hirsch Kaufmann, Seligmann Flörsheim, A[ron] L[öb] Gottlieb, sowie die Witwe Höchster dahier. Und wie immer hatte er sich durchgesetzt. Die Akten berichten wie folgt:

"Semtliche Gerethschaften der Backrüstung sind nun an den Vorsteher Jesel Hirsch abgeliefert, außer die irden Schissel welche in Gebrauch bei backen der Osterkuchen zerbrochen worden ist." (ebd.)

Wollen wir hoffen, dass die jüdische Gemeinde dieselbe ersetzen konnte.

### Schule

Etwas schwieriger zu lösen als das Problem einer zerbrochenen, irdenen Backschüssel waren die Schwierigkeiten, die mit der Bildung und Ausbildung der jüdischen Kinder einhergingen. Im Dezember 1827 beschloss der Schulrat der Provinz Oberhessen, dass Juden ihre Kinder in christliche Schulen schicken müssten, es sei denn, die Jüdische Gemeinde hätte eine eigene Schule. Der Großherzogliche Kirchen- und Schulrath beschloss dies und teilte es den Großherzoglich Hessischen Landrärthen und Bürgermeistern dieser Provinz mit. Zu deren Errichtung ist aber die Erlaubnis der Staatsbehörde erforderlich. Da diese Schulen den übrigen Volksschulen gleich stehen, so fielen auch auf sie alle hinsichtlich dieser Bestehenden Vorschriften namentlich wegen Prüfung und Vorstellung der Lehrer der Schulinspektionen und Visitationen und dergleichen mehr. Das Dingen der Lehrer auf eine längere oder kürzere Zeit würde sich die Gemeinde auf diese Art ersparen, so wie auch jeder Zwist wegen des Gehalts. Das Gehalt sollte von der "Provinzial=Schulstelle" festgesetzt werden. War sich eine Gemeinde nicht einig, ob eine Schule errichtet werden sollte oder nicht, so ordnete der Kirchen- und Schulrat an, dass eine Zweidrittelmehrheit entscheiden solle. Im Zweifelsfalle oder wenn die Besoldung für den Lehrer nicht aufgebracht werden könne, sollten die Kinder zur christlichen Schule geschickt werden. Interessant auch eine Regelung bezüglich reiner Religionslehrer. Auf sie hätten, so der Schulrat, solche Bestimmungen zwar keinen Einfluss, doch müssten auch sie sich einer Prüfung unterwerfen. Ein weiteres Schreiben legt fest, dass Verträge mit Religionslehrern mindestens zwei Jahre lang gültig sein sollten. (StAK XIII, Konv. 3, Fasz. 28).

Offensichtlich war die Unsitte mit Zeitverträgen, die gerade im kulturellen Bereich auch heutzutage wieder um sich greift, schon damals ausgebrochen. Wenn wir mit Romrod vergleichen, so ist eine solche Regelung sehr sinnvoll. Zumal man sich in ein jüdisches Kind hineinversetzen muss, dass bei viel zu kurzen Verträgen kaum eine Chance hat, zu einem Lehrer ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, das beim Lernen förderlich wäre.

Ganz am Rande taucht Jesel Hirsch wieder auf. Die Großherzoglich Hessische Herr Zimmermann von der Bezirksschulcommission des Kreises Alsfeld schrieb an den Ortsschulvorstand zu Kirtorf:

"Es ist dem Jössel Hirsch zu Kirtorf zu eröffnen, daß er vorerst einen Alterschein seines Sohnes beizubringen habe." (ebd. Fasz 30):

Da hatte wohl einer seine Papiere vergessen. Kleinigkeiten wie diese bringen uns den Herrn Hirsch näher und machen ihn menschlicher.

### **Hebräische vs. "teutsche" Schrift**

Zu den Schulproblemen passt der Streit um die hebräische oder "teutsche" Schrift. Für viele Juden, bzw. für Gojim, die mit ihnen zu tun hatten, war es offensichtlich ein Problem, dass die Israeliten nur die hebräische Schrift beherrschten. Gerade drum, so meinte der Gemeinderat, sei es sinnvoll, nicht nur die jüdischen Kinder zum Besuch einer christlichen Schule, sondern überhaupt alle Juden zum Erlernen der deutschen Schrift zu bewegen. In den Unterlagen des Kirtorfer Stadtarchivs ist ein Protokoll des folgenden Wortlauts überliefert<sup>2</sup>:

"Von Gottes Gnaden Ludwig [Stück von Seite abgerissen]  
gerichtliche und viele andere beobachtungen haben mannigfaltige nachtheile anschaulig gemacht, [...] gebrauch der Ebraischen und Jüdisch teutschen mit sich führt, den sich die Juden nebst der Ebräisch unterschreibt und ihrer Zeitrechnung nicht nur in gesch[...] unter sich, sondern auch sehr oft mit Christen erlaub[...] des Mißstandes nicht zu gedencken, daß tolerirte der Herschenden Nation in so vielen Fällen entweder bleiben, oder sie zur Erlernung jener Todten und v[...] Sprache fast Nöthigen wollen.  
Wir gestatten den gebrauch dieser Sprache und [Zeitrechnung] in absicht auf ihren Gottesdienst uneingeschränkt, wir ver[ bieten] aber solchen hiermit bey Testamenten, Inventarien, Schuld[scheinen] Quittungen, Handelsbüchern, Ehepackten, Contracten mit Ch[risten] und unter Juden selbst, überhaupt aber bey allen nicht unmittelbar Gottesdienstlichen geschäften und aufsätzen dergestalt, daß aus allen nicht in teutscher Sprache und mit der Christlichen Zeitrechnung abgefaßten und geschriebenen Aufsätze keinerley beweiß und Verbind[lich]keit erwachsen, sondern durchaus solche nichtig seyn, und in gericht dafür erkannt werden sollen." (StaK Konvolut 3, Faszikel 5)

Der Autor des Schreibens bietet außerdem eine Übergangsfrist an, während der die hebräischen Handelsbücher noch gelten sollten. Außerdem galten von Stund an alle Juden, die nicht einmal ihren Namen in deutsch schreiben können, als "des Schreibens unkundig", Hebräische Unterschriften wurden seither von einer "Obrigkeithlichen Person, oder von zween anderen Zeügen" bescheinigt.

Juden wurden verpflichtet, die deutsche Schrift zu üben und, sofern sie unter 16 Jahre alt sind, zu lernen, "als wie diese hiermit zu einer Bedingung künftiger Schutzertheilung machen, und ohne das in den Receptionsberichten hierüber zu ertheilende genüliche Zeugniß, keine Juden der gegenwärtig noch in dem bemerkten Alter stehet, der Schutz ertheilt werden wird."

Schreiben vom 18. 10. 1785, vom Fürstlich Hessischen Präsident Cantzler und geheimdten Rätthe daselbsten, Heßen, Klippstein, Gazert, Lehmann." (ebd.)

### **Was ist aus ihnen geworden?**

Der jüdischen Gemeinde Kirtorf ein Thema aufzuzwängen hieße, allzu viel amüsanter und interessanter zu verschweigen. Zu vielseitig sind die überlieferten Vorgänge, zu interessant ihre Mitglieder, auch wenn ich hier nur wenige, aber meines Erachtens umso bemerkenswertere Fälle herausgepickt habe. Prototypen blieben in diesem Ort außen vor, sie habe ich in anderen Orten zur Genüge beschreiben können. Vor allem das friedfertige Kestrich bot sich hierzu an. Kirtorf fällt aus dem Rahmen.

Ebenso war ich gerade bei diesem Ort oft gezwungen, das Zeitfenster zu durchbrechen. So war zum Beispiel die Geschichte des Friedhofes viel zu interessant, um sie am Ende des 19. Jahrhunderts einfach abzubrechen. Aber

---

<sup>2</sup> Die Groß- und Kleinschreibung habe ich in diesem Fall aus dem Text übernommen, die Transkription ist zeilengetreu, der äußere Rand der Seite fehlt im Original, daher habe ich notdürftig ergänzt.

auch die "Zukunft" aus der Sicht der von mir schwerpunktmäßig behandelten Zeitperiode sollte zum Schluss noch einmal kurz angerissen werden.

Die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts setzte den Diskriminierungen der Juden die Krone auf. Zwar zahlten sie kein Schutzgeld mehr, aber in den 40er Jahren wurde für Hirsch Israel Hermann eine Fahrt nach Höchst im Odenwald so schwierig wie eine Urwaldexpedition.

(ebd. Faszikel 17). Die polizeiliche Erlaubnis für diese Reise ist erhalten:

"Der Bürgermeister der Gemeinde Kirtorf / Oberh.  
Kirtorf, den 7. September 1942

#### Polizeiliche Erlaubnis

Dem Juden Hirsch Israel Hermann geb. am 8. Dezbr. 1872 zu Höchst im Odenwald wohnhaft in Kirtorf Marburgerstraße 54, wird hiermit die polizeiliche Erlaubnis zum einmaligen Verlassen seiner Wohngemeinde Kirtorf über Ehringhausen nach Gießen und zurück am 8. Septbr. 1942 von 5.45 Uhr – 20 Uhr erteilt.

Diese Erlaubnis berechtigt zur Benutzung von Autopost und Eisenbahn soweit nicht eine Inanspruchnahme dieser Verkehrsmittel durch die Verkehrsträger oder der Aufsichtsbehörden ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.

Dieser Erlaubnisschein ist nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

[Unterschrift Lich]"

Dasselbe galt für Siegmund Plaut, geb. 26.03.1880 zu Frankenau und wohnhaft in Kirtorf, Marburgerstraße 54. Er durfte gnädigerweise die gleiche Strecke fahren wie Herr Hirsch Hermann, und zwar am gleichen Tag – kombiniere: hier fahren zwei zusammen nach Gießen.

Am 30. Juni erdreistete sich Siegmund Plaut, die gleiche Route zu fahren, aber noch eine Spritztour nach Reiskirchen zu unternehmen. In einem undatierten, handschriftlichen Schreiben bat Siegmund mit seiner neun Jahre jüngeren Frau Gitta um eine erneute Reise nach Gießen, für die jedoch kein Erlaubnisschein vorliegt. Noch mehrere solcher Erlaubnisscheine, die den jeweiligen Verwaltungsbeamten Arbeit verursachten, sind überliefert. Da musste Therese Sondheim zum Augenarzt und Hirsch Hermann brauchte eine neue Brille – Nichtigkeiten, die unnötig verkompliziert und verbürokratisiert wurden.

Am 8. November 1945 wendete sich der Landrat an die Bürgermeister und machte sie darauf aufmerksam, dass die Deutsche Regierung des Landes Hessen, Abteilung Wiederaufbau, Referat Soziale Dienste in Darmstadt mit Verfügung vom 30. Oktober die Vorlage einer genauen Aufstellung der im Kreisgebiet wohnhaften Juden angeordnet habe. Bis zum 20. des Monats wünschte das Kreisamt informiert zu sein. Die Antwort ist so kurz und knapp wie erschütternd. "1.) Fehlanzeige nichts gefordert" steht handschriftlich unter dem Schreiben des Landrats, und: "2.) z.d.A.". (StaK Fasz. 18)

Die Verordnung des Kreises Alsfeld vom 4.8.1949 hing im Rathausflur aus. Sie betraf die Sicherstellung von Vermögenswerten der unter nationalsozialistischer Herrschaft durch Staat oder Partei geschädigten Personen. Auf Deutsch: denjenigen, denen die Nazis ihr Eigentum genommen hatten, sollte dasselbe nach Möglichkeit zurückgegeben werden. Auszugsweise gebe ich die Verordnung hier wieder:

"§1

Alle Personen, die im Besitz von Firmenrechten oder Sachwerten irgend welcher Art (bewegliches oder unbewegliches Vermögen) sind, die unmittelbar oder mittelbar aus dem Vermögen von Juden oder anderen von der NSDAP geschädigten Personen herrühren, sind verpflichtet, bis zum 1. Sept. 1945 ein genaues Verzeichnis der Vermögenswerte der Deutschen Regierung für die Provinz Starkenburg in Darmstadt, Rheinstr. 62 einzureichen. [...]

§3

Jede Verfügung über die im §1 bezeichneten Vermögenswerte sind den Eigentümern oder Besitzern ohne Genehmigung der Deutschen Regierung verboten."

Den Werdegang des ehemals jüdischen Besitzes nach dem zweiten Weltkrieg hier wiederzugeben, ist datenschutzrechtlich nicht unbedenklich, ich breche meine Recherchen daher hier ab. Ebenso sehe ich nicht ein, weshalb ich die Namen der Flüchtlinge und der Deportierten hier nennen sollte – lieber würde ich die Schuldigen an den Pranger stellen, was aber ebenfalls nicht geht.

Soviel möchte ich aber noch verraten: Die Kaufmanns, darunter auch ein Eleasar, schafften es rechtzeitig nach New York, mit Ausnahmen von Gita und Adalbert, die im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts geboren wurden. Und unter den Deportierten befand sich der einzige noch lebende Kirtorfer Jude mit dem Nachnamen Hirsch. (ebd. Fasz. 18).